

02.08.2023

Kleine Anfrage 2259

der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias AfD

Ist der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, Josefine Paul, der Grundsatz der EU-Freizügigkeit als Arbeitnehmerfreizügigkeit bekannt?

„Menschen ein gutes Ankommen zu ermöglichen, die aus anderen EU-Ländern nach Nordrhein-Westfalen kommen, und sie hier bestmöglich zu integrieren, ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung. 54 Kommunale Integrationszentren (KI) unterstützen mit ihrer Arbeit dieses Ziel in allen kreisfreien Städten und Landkreisen.“ So heißt es eingangs in einer Pressemitteilung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom 03. Juli 2023.¹

Diese Einleitung passt dann allerdings nicht zum Rest der Pressemitteilung. Gleich im zweiten Absatz geht es nämlich um das mit jährlich 5,5 Mio. geförderte Programm für 35 Kommunen, in die besonders viele Menschen aus Südosteuropa zuwandern.

Es geht also um Menschen aus Südosteuropa und nicht, wie eingangs insinuiert, um alle EU-Bürger.

Integrationsministerin Josefine Paul wird im Rahmen der Pressemitteilung wie folgt zitiert: „Viele der Menschen aus den EU-Staaten im Südosten Europas verlassen ihre Heimatländer, weil sie dort kaum Zugang zu Bildung und Arbeit haben und häufig diskriminiert werden. Um ihnen das Ankommen und die Integration hier bei uns zu erleichtern, haben wir als Landesregierung das Förderprogramm ‚Zuwanderung aus Südosteuropa‘ in diesem Jahr ausgeweitet. Ich freue mich, dass es so gut angenommen wird und einen positiven Effekt für die Menschen hat.“

Auch hier wird vermischt, was nicht zusammengehört. Die EU-Freizügigkeit dient eben nicht dazu, einer Diskriminierungserfahrung auszuweichen. Zudem beinhaltet diese Aussage selbst auch eine diskriminierende Unterstellung gegenüber – obwohl nicht namentlich erwähnt, aber trotzdem gemeint – den EU-Ländern Rumänien und Bulgarien, was uns nicht zustehen sollte. Schließlich gibt es bei einem fehlenden Zugang zu Bildung und Arbeit Probleme mit der EU-Freizügigkeit. Das gilt insbesondere auch für die Vermittlung zu Anlaufstellen bei Fragen zur Krankenversicherung oder zu medizinischer Versorgung (Stichwort: Clearingstellen).

Wie der Pressemitteilung zu entnehmen ist, soll es den beteiligten Kommunen durch das Programm erstmals ermöglicht werden, neben unter anderem Sachkosten wie Miete auch die Qualifizierung von Personal für die Arbeit mit der Zielgruppe aus den Mitteln des

¹ Vgl. <https://www.land.nrw/pressemitteilung/nordrhein-westfalen-baut-erfolgreiches-foerderprogramm-fuer-kommunen-mit>

Förderprogramms zu finanzieren. Ein weiterer Fokus der neuen Förderphase liege auf Maßnahmen zum Abbau von Antiziganismus beziehungsweise Antiromaismus in Institutionen und Gesellschaft.

Insbesondere die Regelungen in Bezug auf nicht erwerbstätige Unionsbürger gem. § 4 Freizügigkeitsgesetz EU scheinen bei allen Überlegungen der Landesregierung keine Berücksichtigung zu finden. Danach liegt das Recht auf Freizügigkeit für diesen Personenkreis nur vor, wenn diese über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. In der Verwaltungsvorschrift werden die Voraussetzungen weiter konkretisiert. Insbesondere können die Ausländerbehörden 3 Monate nach der Einreise die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen der Freizügigkeitsrechts und somit auch den Nachweis ausreichender Existenzmittel verlangen.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Neben Rumänien und Bulgarien gibt es 24 weitere EU-Staaten. Zu bzw. von all diesen Staaten gibt es Wanderungsbewegungen. Welche speziellen Programme, analog zum oben aufgeführten Programm, gibt es für Staatsbürger dieser 24 Staaten? (Bitte die speziellen Programme listen inkl. der jeweiligen Fördersummen)
2. Wie oft wurde im Jahr 2022 und bisher im Jahr 2023 bei nicht erwerbstätigen Unionsbürgern geprüft, ob die Bedingungen gem. §4 Freizügigkeitsgesetz/EU erfüllt sind?
3. In wie vielen dieser Fälle ergab die Überprüfung, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, was gem. § 6 Freizügigkeitsgesetz/EU grundsätzlich zu einem Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt führt? (Bitte nach Herkunftsland und Anzahl differenziert listen)
4. Inwiefern tragen nach Ansicht der Landesregierung zusätzliche Mittel – auch aus diesem Topf – für die Antidiskriminierungsarbeit im Sinne des Programms dazu bei, die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Personen weiter zu erhöhen? (Bitte in diesem Zusammenhang die Träger und die anteilige Höhe der Fördersumme für diese Projekte benennen)
5. Nach welchen tatsächlich messbaren Kriterien bemisst sich nach Ansicht der Landesregierung der Erfolg bzw. Misserfolg des oben erwähnten Förderprogramms mit einem jährlichen Volumen von 35 Mio. Euro?

Enxhi Seli-Zacharias